

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, FDP

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung
eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978
(Nachtragshaushaltsgesetz 1978)
hier: Nachtragshaushaltsgesetz 1978
– Drucksachen 8/1801, 8/1890, 8/1908 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In § 1 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. § 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Eines Nachtragshaushalts bedarf es ferner nicht, wenn
Rechtsansprüche zu erfüllen sind, die nach Grund und
Höhe durch Gesetz festgelegt sind oder sich aus der Ver-
pflichtung ergeben, die auf Grund eines Gesetzes oder
einer durch einen Bundeshaushaltsplan erteilten Ermäch-
tigung eingegangen oder entstanden sind.“

Bonn, den 14. Juni 1978

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

